



Fotos: Claudia Schön



Ruth Dorfinger-Marzell

Gutachten können nur nach Vorlage sämtlicher Akten insbesondere der bildgebenden Dokumentation erstellt werden. Für die Vollständigkeit der Akten sind das Gericht bzw. die Parteien zuständig und nicht die Sachverständigen. Entscheidend ist letztlich, dass die Sachverständigen zu einer gerechten Beurteilung beitragen.

Schmitz gehört einer Kammer für Streitigkeiten aus Heilbehandlungen am Landgericht Darmstadt an. Sie verdeutlichte an Beispielfällen aus der Praxis, welche Probleme sich ergeben können, wenn die von

den Vorrednern dargestellten Anforderungen an die Abfassung des Beweisbeschlusses und des Gutachtens nicht eingehalten werden. Dabei wurde aufgezeigt, was genau sowohl auf Seiten des Gerichts als auch auf Seiten der Sachverständigen schief gelaufen war und jeweils zu erheblichem Mehraufwand und einer Verzögerung im Abschluss der Prozesse geführt hatte. Anschließend wurden Vorschläge unterbreitet, wie die aufgetretenen Probleme hätten vermieden werden können.

Abschließend erläuterte Winterer, die den Vorsitz in einem mit Versicherungssachen befassten Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. hat, anhand eines Falles, in dem es um die ärztliche Feststellung einer Berufsunfähigkeit ging, die Notwendigkeit eines präzisen Beweisbeschlusses und Reaktionsmöglichkeiten ärztlicher Sachverständiger bei unklaren Beweisfragen. Es wurde aufgezeigt, wie sich eine unklare Aufgabenstellung im Beweisbeschluss auf Qualität und Ergebnis des ärztlichen Gutachtens und die Verfahrensdauer auswirkt. Hierbei wurden an verschiedenen Stellen Richtern und ärztlichen Sachverständigen Vorschläge für die praktische Umsetzung der ihnen jeweils obliegenden Aufgaben – richterliche Verfah-

rensführung einerseits, ärztliche Feststellung andererseits – gegeben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Veranstaltung auf großes Interesse gestoßen ist und viel Zuspruch erhalten hat. Die Teilnehmer hatten sich nach der Veranstaltung bereits dahingehend geäußert, dass eine Fortsetzung der Veranstaltung in diesem Rahmen wünschenswert sei. Aus der Evaluation ergab sich überdies eine 100%ige Weiterempfehlung der Teilnehmer.

Ruth Dorfinger-Marzell

Syndikusrechtsanwältin
bei der Landesärztekammer Hessen

Prof. Dr. med. Harald Knaepler

Facharzt für Chirurgie, Unfallchirurgie
und Orthopädie

Prof. Dr. jur. Patrick Gödicke

Richter am Bundesgerichtshof

Nicola Schmitz

Richterin am Landgericht

Petra Winterer

Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Nachruf auf Dr. med. Dipl.-Psych. Wolf Vogler

* 26.06.1935 † 16.02.2026

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von Dr. med. Dipl.-Psych. Wolf Vogler (Foto), ehemaliger Vorsitzender der Bezirksärztekammer Marburg. Vogler ist am 16.02.2026 im Alter von 90 Jahren in Augsburg verstorben. Er war von 1972 bis zum Jahr 1988 Delegierter der Landesärztekammer Hessen. Von 1972 bis 1975 war er Beisitzer im Vorstand der Bezirksärztekammer Marburg, das Amt des Vorsitzenden hatte er von 1976 bis 1988 inne.

Neben dem Medizinstudium schloss er ein Studium der Psychologie ab. 1967 ließ er sich als praktischer Arzt in Marburg/Marbach nieder. Nebenberuflich war er von



Foto: privat

1968 bis 1971 als Arbeitsmediziner an den damaligen Behringwerken in Marburg tätig. Neben seiner Praxistätigkeit hat er

zahlreiche ehrenamtliche und berufspolitische Funktionen ausgeführt. Hier sei besonders seine Tätigkeit als Lehrbeauftragter für Allgemeinmedizin im Fachbereich Humanmedizin der Philipps-Universität Marburg erwähnt. Für die Landesärztekammer Hessen war er auch im Rahmen der Weiterbildung zur Abnahme von Prüfungen im Gebiet Allgemeinmedizin tätig. Die Richard-Hammer-Medaille wurde ihm im Jahr 1989 verliehen. Im selben Jahr verließ er Hessen.

Mit ihm geht ein außergewöhnlicher Mensch, der gerne auch mal streitbar war, sich aber in seiner Marburger Zeit über das Maß hinaus für seine ärztlichen Kolleginnen und Kollegen eingesetzt hat.

Dr. med. Dipl.-Chem.**Paul Otto Nowak**

Vorsitzender
der Bezirksärztekammer Marburg